



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0074 vom 30.08.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	13.09.2012	vorberatend
Stadtrat	27.09.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einziehung der Wegeparzelle Flur 78, Flurstück 374, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 78, Flurstück 374 zur Größe von 1.755 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.
2. Die ehemalige Wegeparzelle wird weiterhin als Landschaftselement für die Fauna und Flora genutzt.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 auf Empfehlung des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten vom 12.03.2012 den Beschluss gefasst, die Absicht der Einziehung dieser Verkehrsfläche öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung ist darauf hin am 09.05.2012 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen 3-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz nicht erhoben, so dass die Einziehung nun erfolgen kann.

Die Wegeparzelle Flur 78, Flurstück 374, Gemarkung Ochtrup, dient nicht mehr als Zuwegung zu Ackerflächen, da sie beidseitig mit Hecken zugewachsen ist. Der östlich angrenzende Eigentümer hat Interesse am Ankauf der Wegeparzelle bekundet. Die ehemalige Wegeparzelle sollte jedoch nicht an den angrenzenden Eigentümer veräußert werden, vielmehr sollte diese im Eigentum der Stadt Ochtrup verbleiben, um im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Ausgleichsfläche, welche im Rahmen des Neubaus der K 73 vom Kreis Steinfurt angelegt wurde, als Landschaftselement für Fauna und Flora bestehen zu bleiben.

Umweltrelevanz:

Landschaftselemente im Außenbereich sind Trittsteine oder lineare Elemente für Fauna und Flora.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt eines vielfältigen Artenbestande ist wesentlich für die jetzigen und kommenden Generationen.

Im Auftrage:

Koke